

Beschlussvorlage

2019-2024/HA-014

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 27.01.2020
 Aktenzeichen 21.21.09

Betreff:

Entscheidung über die Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
11.02.2020	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
20.02.2020	Hauptausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin beschließt die Annahme der Spende der Sparkasse Jerichower Land in Höhe von 750 EUR für die Kindertagesstätte „Storchennest“ Gladau.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiterin

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport LSA vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs.6 KVG LSA die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch den Stadtrat bzw. Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung getroffen werden. Dem Stadtrat bzw. Hauptausschuss sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen.

Gemäß § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung entscheidet der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“, wenn der Vermögenswert 3.000 EUR übersteigt. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 6 Absatz 3 Nr. 6 der Hauptsatzung. Danach entscheidet dieser über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, wenn der Vermögenswert 300 EUR übersteigt.

Die Sparkasse Jerichower Land hat sich im November 2019 bereit erklärt, die Kindertagesstätte „Storchennest“ in der Ortschaft Gladau mit einer Spende in Höhe von 750 EUR aus Mitteln des PS-Zweckertrages zu unterstützen. Der Betrag ist für die Mitfinanzierung zur Anschaffung eines Gartenhauses bestimmt.

Da der Vermögenswert 300 EUR übersteigt, ist die Annahme der Spende durch den Hauptausschuss zu beschließen.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass das Projekt in der Kindertagesstätte mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden kann.

Anlagen: keine

Finanzielle Auswirkungen:

Ertrag in Höhe von 750,00 EUR